



Handels- und Industrieverein  
des Kantons Schwyz

Baudepartement  
z.H. Herrn Othmar Reichmuth  
Regierungsrat  
Postfach 1250  
6431 Schwyz

Schwyz, 30. Oktober 2017

## **VERNEHMLASSUNG ZUR TEILREVISION DES STRASSENGESETZES VOM 15. SEPTEMBER 1999 (STRAG, SRSZ 442.110)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur Teilrevision des Strassengesetzes äussern zu können.

Bei der Vorlage geht es einzig um die Abschaffung der Vorteilsabgabe nach § 58 StraG. Der Regierungsrat spricht sich gegen die Abschaffung der Vorteilsabgabe aus, wobei die pekuniären Interessen für die Beibehaltung der Abgabe wohl im Vordergrund stehen dürften.

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz hingegen spricht sich klar für die ersatzlose Abschaffung der Vorteilsabgabe nach § 58 StraG aus, da mit der Abschaffung ein unnötiger bürokratischer Aufwand, der zudem ein enormes Konfliktpotential beherbergt, wegfällt.

Weiter ist nicht und war nie einzusehen, weswegen ein Unterschreiten eines Strassenabstandes nur als Vorteil gewertet wird. Die Nachteile, welche die Strassennähe mit sich bringt (Verkehr, Lärm, Dreck usw.) und die damit einhergehenden baulichen Einschränkungen (Erstellen von Lärmschutzwänden, Verbot von Fenstern gegen die Strasse usw.), blieben stets unberücksichtigt. Zu diesen strassenbedingten Einschränkungen noch eine Vorteilsabgabe zu kassieren war und ist falsch.

Näherbaurechte zu anderen Grundstücken werden (richtigerweise) nicht mit einer Vorteilsabgabe belastet, selbst wenn damit bauliche Vorteile einhergehen. Es ist rechtsun- gleich, wenn dieser Mehrwert, nicht aber der „Mehrwert“ bei Unterschreitung des Strassenabstandes mit einer Abgabe belastet wird. Beide Abstandsunterschreitungen sind somit aus rechtsgleichheitsgründen von einer Abgabe zu befreien.

Weiter wird durch die Erhebung einer Vorteilsabgabe das verdichtete Bauen, welches grundsätzlich gefördert werden sollte, verteuert und damit gehemmt. Die Abschaffung der Vorteilsabgabe löst dieses Hemmnis und fördert damit das verdichtete Bauen.

Zudem müsste entgegen den Ausführungen des Regierungsrates im Bericht zur Vorlage unter Ziff. 5. „Finanzielle und personelle Auswirkungen“, bei vorhandenem Sparwillen, zumindest ein Teilpensum in der kantonalen Verwaltung eingespart werden können, da pro Fall mit 5 Stunden Arbeitsaufwand gerechnet wird und dieser Arbeitsaufwand mit der Abschaffung der Vorteilsabgabe ersatzlos wegfällt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, diese zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen  
für den H + I Kt. Schwyz

Andreas Kümin, Präsident

Im Doppel  
Auch per E-Mail an [bd@sz.ch](mailto:bd@sz.ch)